

Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.			Seite
77	Kreis Coesfeld	Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von außerunterrichtlichen Angeboten im Rahmen der Offenen Ganztagschule und von anderen außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten an der Pestalozzischule des Kreises Coesfeld vom 17.06.2015	93
78	Kreis Coesfeld	Bekanntmachung gem. § 12 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) zur Erweiterung einer Junghennenaufzuchtanlage in Nordkirchen	95
79	Kreis Coesfeld	Bekanntmachung gem. § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – zur Verlegung eines Teilabschnittes der Hofgräfte in Nottuln	95
80	Kreis Coesfeld	Fischerprüfung im Kreis Coesfeld	96
81	Kreis Coesfeld	Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Tino Weber	96
82	Stadt Dülmen	Interessenbekundungsverfahren zur Vergabe der Trägerschaft für eine Kindertageseinrichtung in Dülmen	96
83	Sparkasse Westmünsterland	Aufgebot einer Sparurkunde der Sparkasse Westmünsterland	97

77/15 – Kreis Coesfeld

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von außerunterrichtlichen Angeboten im Rahmen der Offenen Ganztagschule und von anderen außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten an der Pestalozzischule des Kreises Coesfeld vom 17.06.2015

Der Kreistag hat aufgrund der §§ 5, 26 Abs. 1 Buchstabe f der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), des § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII- vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462) und des Runderlasses des Ministeriums für

Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010 (ABl. NRW. 1/11 S. 38) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung in seiner Sitzung am 17.06.2015 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Offene Ganztagschule

Die Pestalozzischule des Kreises Coesfeld bietet außerunterrichtliche Angebote im Rahmen des Offenen Ganztags und andere außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen, an unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen) und bei Bedarf in den Ferien. Der Zeitrahmen erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel von 8.00 bis 16.00 Uhr, mindestens aber bis 15.00 Uhr.

§ 2**Teilnahmeberechtigte, Aufnahme**

(1) Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung. Der Träger der außerunterrichtlichen Angebote teilt dem Träger der Pestalozzischule die für die Erhebung der Elternbeiträge notwendigen Daten mit. Notwendige Daten sind die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Betreuungszeiten die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Daten der Eltern/ Erziehungsberechtigten.

(2) Die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule und den anderen außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten ist freiwillig. Die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten bindet aber für die Dauer eines Schuljahres (01.08. – 31.07.)

(3) Die Aufnahme erfolgt unter der Voraussetzung, dass die Eltern / Erziehungsberechtigten sich zur Teilnahme am Lastschriftverfahren verpflichten.

§ 3**Abmeldung, Ausschluss**

(1) Eine vorzeitige unterjährige Abmeldung durch die Erziehungsberechtigten bei der Schule ist mit einer Frist von vier Wochen jeweils zum 1. eines Monats möglich bei:

1. Änderung hinsichtlich der Personensorge für das Kind,
2. Wechsel der Schule,
3. längerfristige Erkrankung des Kindes (mindestens 4 Wochen),
4. Arbeitslosigkeit eines Erziehungsberechtigten.

(2) Ein Kind kann von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule und den anderen außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss erfolgt insbesondere, wenn

1. das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
2. das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt,
3. die Erziehungsberechtigten ihren Entgeltzahlungen nicht nachkommen,
4. die erforderliche Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten von diesen nicht mehr möglich gemacht wird,
5. die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind.

§ 4**Elternbeitrag, Fälligkeit**

(1) Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatliche Beträge zu entrichten. Beitragsschuldner sind die Eltern/ Erziehungsberechtigten. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.

(2) Die Höhe der Elternbeiträge ist der Elternbeitragstabelle als Anlage zu dieser Satzung zu entnehmen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Die Elternbeitragstabelle berücksichtigt die unterschiedliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern/ Erziehungsberechtigten, indem zwischen Einkommensgruppen differenziert wird. Für weitere Kinder einer Familie (Geschwisterkinder), die gleichzeitig das Angebot der Pestalozzischule in Anspruch nehmen, wird eine Ermäßigung in Höhe von 50 % des Regelbeitrages für das zweite und jedes weitere Kind gewährt.

(3) Der Beitragszeitraum erstreckt sich auf ein Schuljahr (01.08. - 31.07.). Es sind jeweils 12 Monatsbeiträge zu entrichten. Die Festsetzung des Elternbeitrags erfolgt durch Festsetzungsbescheid. Die Beiträge sind nach Zugang des Festsetzungsbescheides monatlich bis zum 15. des jeweiligen Monats fällig.

(4) Für das Mittagessen wird vom Träger der Offenen Ganztagschule zusätzlich ein Kostenbeitrag erhoben.

§ 5**Einkommen**

(1) Die Elternbeiträge sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern/ Erziehungsberechtigten gestaffelt. Diese Leistungsfähigkeit ergibt sich aus ihrem Einkommen. Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern/ Erziehungsberechtigten im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes und vergleichbare Einkünfte, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 3 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern/ Erziehungsberechtigten und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Hierzu gehört auch der Kinderzuschlag nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen; das Elterngeld und das Betreuungsgeld nach dem Gesetz zum Elterngeld und Elternzeit (BEEG) bleibt in Höhe der in § 10 Abs. 6 i.V.m. Absätzen 1 bis 4 BEEG genannten Beträge bei der Ermittlung des maßgeblichen Einkommens unberücksichtigt.

(2) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach dem Absatz 1 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 % der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund des Mandats hinzuzurechnen.

(3) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abzuziehen.

(4) Maßgebend ist das (Kalender)Jahreseinkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr, es sei denn, es ist davon auszugehen, dass gegenüber diesem Einkommen im Beitragsjahr eine andere Einkommenssituation besteht. Dann sind – sowohl bei der erstmaligen Ermittlung als auch im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen – die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Kalenderjahr zu berücksichtigen. Als Prognose wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt; dabei sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Kalenderjahr anfallen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen und nach Ablauf des Kalenderjahres und Überprüfung des tatsächlichen Kalenderjahreseinkommens für sämtliche Beitragsmonate des abgelaufenen Kalender-

jahres entsprechend der Beitragstabelle festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind oder das zu erwartende Kalenderjahreseinkommen vom Zwölffachen des Monatseinkommens so erheblich abweicht, dass eine andere Beitragsstufe erreicht wird, ist auf das zu erwartende Kalenderjahreseinkommen abzustellen. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Kalenderjahr der Beitragspflicht zugrunde gelegt. Ergibt sich hierbei eine unterschiedliche Beitragshöhe für den Beitragszeitraum nach § 4 dieser Satzung, so ist der Betrag jeweils für die Monate bis zum 31.12. bzw. ab dem 01.01. festzusetzen.

(5) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem Kreis Coesfeld schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage 1 zugrunde zu legen ist. Wird kein Nachweis vorgelegt, ist die Gebühr nach der höchsten Einkommens-Kategorie fällig. Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, Änderungen ihrer wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse, die zu einer Änderung der Elternbeiträge führen können, unverzüglich mitzuteilen. Der Kreis Coesfeld ist berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen regelmäßig zu überprüfen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Coesfeld, den 17.06.2015

Kreis Coesfeld
Der Landrat
gez. Pünig

Anlage zu § 4 Abs. 2

der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von außerunterrichtlichen Angeboten im Rahmen offener Ganztagschulen und von anderen außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten an der Pestalozzischule des Kreises Coesfeld

Elternbeitragstabelle gültig ab 01.08.2015

Stufe	Jahres-einkommen	Elternbeitrag / Monat	nach Geschwister-ermäßigung
1	bis 18.000 €	6,00 €	3,00 €
2	bis 24.000 €	31,00 €	15,50 €
3	bis 36.000 €	63,00 €	31,50 €
4	bis 48.000 €	94,00 €	47,00 €
5	bis 60.000 €	125,00 €	62,50 €
6	bis 72.000 €	140,00 €	70,00 €
7	über 72.000 €	150,00 €	75,00 €

78/15 – Kreis Coesfeld

Bekanntmachung gem. § 12 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) zur Erweiterung einer Junghennenaufzuchtanlage in Nordkirchen

Frau Dr. Sibylle Piekenbrock, Piekenbrock 4, 59394 Nordkirchen hat die Erweiterung einer Junghennenaufzuchtanlage auf dem Grundstück Piekenbrock 4, 59394 Nordkirchen (Gemarkung Nordkirchen, Flur 27, Flurstück 9) vorgelegt. Der für den 14.07.2015 vorgesehene Erörterungstermin findet nicht statt.

Coesfeld, 17.06.2015
Kreis Coesfeld - Der Landrat
70.1 – 2015/0234
Im Auftrag
gez. Sennis

79/15 – Kreis Coesfeld

Bekanntmachung gem. § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – zur Verlegung eines Teilabschnittes der Hofgräfte in Nottuln

Herr Josef Große Wiesmann, Werlte 21, 48301 Nottuln beabsichtigt, im Zuge der Errichtung eines überdachten Getreidelagers seine Hofgräfte in einem Teilabschnitt zu verlegen, um den Mindestabstand zwischen Gewässer und Getreidelager einhalten zu können.

Es handelt sich bei der geplanten Maßnahme um einen Gewässerausbau.

Hierfür ist gem. § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz – WHG – eine Genehmigung erforderlich. Gem. § 1 in Verbindung mit Anlage 1 UVPG NRW ist zu prüfen, ob für dieses Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss. Im Rahmen eines solchen Vorprüfverfahrens wurde festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Größe der Wasseroberfläche verändert sich nicht. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 3 a Satz 3 UVPG).

Coesfeld, 22.06.2015
Kreis Coesfeld -Der Landrat
Im Auftrag
gez.
Bratke

80/15 – Kreis Coesfeld**Fischerprüfung im Kreis Coesfeld**

Der Prüfungsausschuss für Fischerprüfungen des Kreises Coesfeld wird am

Montag, 16. November 2015
 Dienstag, 17. November 2015
 Mittwoch, 18. November 2015
 Donnerstag, 19. November 2015
 Montag, 23. November 2015
 Dienstag, 24. November 2015
 Mittwoch, 25. November 2015
 Donnerstag, 26. November 2015
 Montag, 30. November 2015
 Dienstag, 01. Dezember 2015

Fischerprüfungen durchführen.

Interessenten, die an der Fischerprüfung teilnehmen wollen und das 13. Lebensjahr vollendet haben, können sich beim Kreis Coesfeld, Abteilung 32 - Sicherheit und Ordnung, - Untere Fischereibehörde -, Schützenwall 18, 48653 Coesfeld, schriftlich anmelden.

Anmeldeschluss ist der 16.10.2015.

Es wird darauf hingewiesen, dass Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Fischerprüfung in verschiedenen Orten des Kreises Coesfeld durchgeführt werden. Näheres kann bei der Unteren Fischereibehörde Coesfeld, Telefon: 0 25 41/18-32 11, erfragt werden.

Coesfeld, 25.06.2015

Kreis Coesfeld - Der Landrat
 Abteilung 32
 Sicherheit und Ordnung
 - Untere Fischereibehörde -
 Im Auftrag
 Löchtersfeld

81/15 – Kreis Coesfeld**Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Tino Weber**

Ein Dokument des Kreises Coesfeld vom 29.06.2015, Aktenzeichen 32-141-27/3282-15-030, ist zuzustellen an Herrn Tino Weber, zuletzt wohnhaft in c/o Kaur, Leuenfeld 21, 4702 Oesingen / Schweiz. Das Dokument konnte bisher nicht zugestellt werden, weil eine Zustellung im Ausland nicht möglich ist oder keinen Erfolg verspricht. Mit Anordnung vom 29.06.2015 wurde die öffentliche Zustellung durch eine Bekanntmachung angeordnet. Das Dokument kann eingesehen und vom Empfänger in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

48653 Coesfeld
 Schützenwall 18
 Abteilung 32 - Sicherheit und Ordnung
 Herr Jebing

Rechtsgrundlage für diese öffentliche Zustellung ist § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Coesfeld, den 29.06.2015
 Kreis Coesfeld
 Der Landrat
 Abteilung 32 - Sicherheit und Ordnung
 Im Auftrag
 gez. Jebing

82/15 – Stadt Dülmen**Interessenbekundungsverfahren zur Vergabe der Trägerschaft für eine Kindertageseinrichtung in Dülmen**

Die Stadt Dülmen beabsichtigt, zu Beginn des Kindergartenjahres 2016/2017 eine neue Kindertageseinrichtung in Dülmen-Dernekamp zu errichten. Der Betrieb der Tageseinrichtung soll nach einem Interessenbekundungsverfahren an einen freien Träger übergeben werden.

MERKMALE UND STANDORT DER NEUEN KINDERTAGESEINRICHTUNG

In Dülmen-Dernekamp wird eine Kindertageseinrichtung mit 4 Gruppen geschaffen. Der Bau der Einrichtung erfolgt durch die Herzog von Croy'sche Verwaltung im Rahmen eines Investorenmodells. Die Kindertageseinrichtung soll auf einer Teilfläche des Flurstücks 115, Flur 12 (zwischen Letterhausstraße und Waldfriedhof, siehe Anlage 1) errichtet werden. Durch die Wahl des Standortes können sowohl Bedarfe aus dem Dernekamp, wie auch aus Dülmen-Mitte gedeckt werden. Räumlich wird die Einrichtung so beschaffen sein, dass dort zwei Gruppen in Gruppenform I, eine Gruppe in Gruppenform II und eine Gruppe in Gruppenform III betrieben werden können.

Die Mietzeit beginnt ab 01.08.2016 und gilt für 20 Jahre.

KRITERIEN FÜR DIE TRÄGERAUSWAHLZwingende Voraussetzung:

- Anerkannter Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII

Kriterium: Fachlichkeit

- Der Betrieb der Einrichtung erfolgt nach dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) und allen dazugehörigen Erlassen und Verordnungen
- Referenzen des Trägers bezüglich vergleichbarer Einrichtungen (Betrieb von Kindertageseinrichtungen bzw. Erfahrungen auf dem Gebiet der Tagesbetreuung)
- Geeignetes fachliches Konzept für die Kindertagesbetreuung, insbesondere mit Aussagen zu folgenden Punkten:
 - Personaleinsatz
 - Flexible Kinderbetreuungsangebote (Bedarfsgerechte Öffnungszeiten)
 - Mittagessenkonzept
 - Betreuung von Kindern mit Behinderung
 - Partizipation von Kindern und Eltern
 - Kinderschutz
 - Qualitätssicherung

Kriterium: Wirtschaftlichkeit

- Verbindliche Aussage über den zu leistenden Trägeranteil zu den Betriebskosten
 - Trägeranteil beträgt für kirchliche Träger 12 %
 - andere freie Träger 9 %

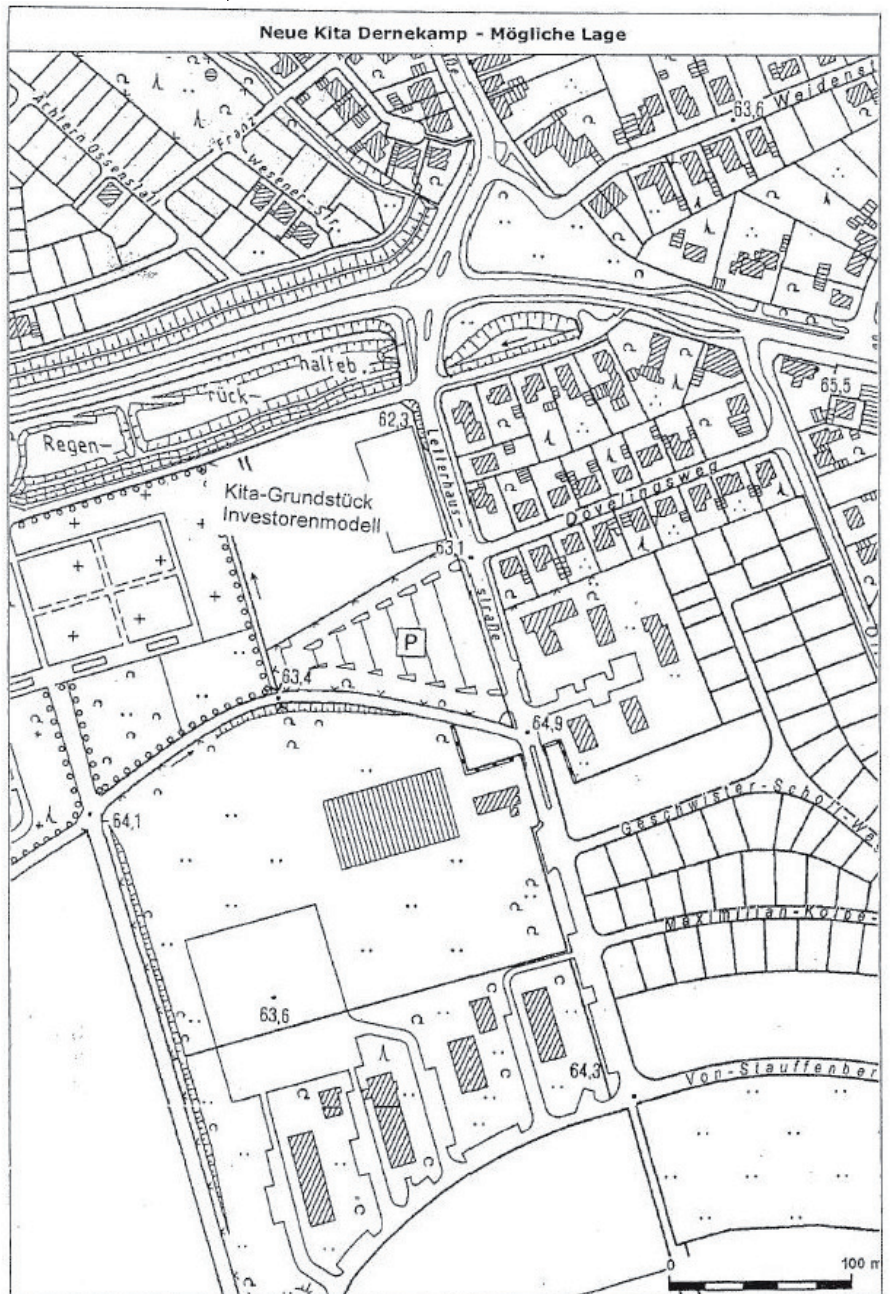
Interessenten werden gebeten ihre Bewerbung in einem verschlossenen Umschlag bis **31.07.2015** um spätestens 12 Uhr an folgende Adresse zu richten:

Stadt Dülmen
 Zentrale Vergabestelle
 Markt 1-3
 48249 Dülmen

Für Rückfragen und weitere Auskünfte steht den Interessenten Herr Urban unter der Telefonnummer 02594 12-511 zur Verfügung.

HINWEIS

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich nicht um die Vergabe eines öffentlichen Auftrages handelt und sich aus dem bekundeten Interesse und dessen Entgegennahme keine Verpflichtungen für die Stadt Dülmen ergeben. Die Interessenten können ihre Bewerbung jederzeit zurückziehen, jedoch für ihre Beteiligung an der Interessensbekundung keine Kosten geltend machen. Die Stadt Dülmen behält sich vor, bei mangelnder Eignung aller Angebote, das Verfahren abzubrechen.

Anlage 1 zur Bekanntmachung Nr. 82/15 der Stadt Dülmen**83/15 – Sparkasse Westmünsterland****Aufgebot einer Sparurkunde****Aufgebot**

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 336779152 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 28.09.2015 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden. Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 26.06.2015

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand